

Kinder brauchen beide Eltern – aber um jeden Preis?

Umgangs- und Sorgerechte
im Kontext familiärer Gewalt

Frankfurt am Main, 24. Juli 2002: zwei Kinderleichen – vier und fünf Jahre alte Brüder – werden aus dem Main geborgen.^{1/} Dringend tatverdächtig ist der Vater der beiden, der von der Mutter der Kinder getrennt lebt. Er hatte die Kinder am 20. Juli zum vereinbarten Umgang abgeholt, aber nicht zum festgelegten Zeitpunkt zurückgebracht. In Briefen behauptet er zunächst, beim Spaziergang seien den Jungen Insekten in die Augen geflogen, woraufhin sie die Orientierung verloren hätten und in den Fluss gefallen seien.

Der 43-Jährige und seine 36-jährige Ehefrau lebten seit einem Jahr getrennt. Der zuständige Jugendamtsmitarbeiter erinnert sich später im Gerichtsverfahren an »tiefe Spannungen« zwischen den Ex-Partnern. Die Mutter hatte berichtet, dass ihr Mann ihr und den Kindern gegenüber gewalttätig sei und mit Mord gedroht habe. Doch der Jugendamtsmitarbeiter hatte diese Drohungen nicht für »bare Münze« genommen, sondern als »Ausdruck einer Stimmungslage« betrachtet und deshalb keine konkrete Gefährdung der Kinder angenommen. Anfang des Jahres 2002 wurde vereinbart, dass der Vater die Kinder an zwei Wochenenden im Monat sehen könne. Zudem empfahl das Jugendamt ein gemeinsames Sorgerecht – im Glauben, so die Frau vor weiteren Morddrohungen ihres Mannes schützen zu können.



»Verzaubere deine ganze Familie in Tiere und male sie.« Der Vater, der erhebliche Spannungen, Gewalt und Aggressivität in die Familie bringt, wird von der Neunjährigen als grimmiger, am Boden krabbelnder Tausendfüßler dargestellt. Darüber schwebt die neue Familie, in der Mitte etwas überdimensioniert das Mädchen mit zur Mutter und zum Stiefvater ausgestreckten Armen. Den »Familie-als-Tiere-Test« nutzen psychologische Sachverständige häufig als projektives Testverfahren, wenn sie familienpsychologische Gerichtsbegutachtungen erstatten. Das spontan gemalte Familienbild ist eine erste Orientierung, um einen Eindruck von Quantität und Qualität der familiären Bindungen des Kindes zu gewinnen, und bietet reiche Gelegenheit, mit dem Kind in ein zwangloses Gespräch über seine Familie einzusteigen. Allerdings erlaubt die Auswertung eines solchen Tests keine abschließende Beurteilung; er ist nur im Verbund mit den anderen Ergebnissen der Begutachtung, wie Verhaltensbeobachtungen und Explorationsgespräche, zu werten.

Nachdem der Vater jedoch »Probleme mit dem Umgangsrecht« – was nicht näher spezifiziert wurde – verursacht hatte, riet der Jugendamtsmitarbeiter dem Familiengericht am 19. Juli 2002 (zwei Tage vor dem Mord), der Mutter die al-

leinige Sorge zu übertragen – allerdings sei auszuschließen, dass der Vater hiervon gewusst habe. Auf Nachfrage des Gerichts, warum bei ihm nicht eher die »Alarmglocken« geläutet hätten, bekräftigte der Jugendamtsmitarbeiter, dass es »keine planvollen Schädigungsabsichten« gegeben habe.

Das Gericht verurteilte den Vater wegen Doppelmords zu lebenslanger Haft und stellte eine besondere Schwere der Schuld fest. Er habe seine Söhne mit einem Gürtel aneinander gefesselt, ihnen Augenbinden aufgesetzt, sie an ein Fahrrad

Die Kakerlake wird mit tödlichem Gift besprüht: Der 13-Jährige vernichtet den Aggressor eigenhändig; er empfindet seinen Vater eher als lästig, aber beherrschbar, allerdings nicht – wie auch das Gespräch deutlich machte – als bedrohlich, wie die Mutter den Vater charakterisiert hat.



gebunden und dann in den Main gestoßen, wo sie durch Ertrinken starben. Als Motiv nahm das Gericht das »Hassverhältnis« zu seiner Ehefrau an. Dass ihn nach der ersten, ebenfalls misshandelten, Frau nun auch seine zweite Frau mit den Söhnen verlassen habe, habe ihn in seiner »männlichen Selbstachtung« getroffen. Er habe »heimtückisch und aus niedrigen Beweggründen« gehandelt und die Jungen qualvoll ertränkt, um sich an seiner Ehefrau zu rächen.

Das Dilemma: Schutz vor Gewalt, aber auch »Elternschaft für immer«

Ein, wenn auch bedauerlicher, Einzelfall? Leider nicht. Expertinnen und Experten weisen darauf hin, dass immer wieder Kinder bei Umgangskontakten von ihren Vätern umgebracht werden; immer wieder auch lagen massive Drohungen und Anzeichen häuslicher Gewalt – gegen Mutter und/oder Kinder – vor, die von Gerichten, Jugendämtern, Gutachtern und Verfahrenspflegern ignoriert oder als unerheblich eingeschätzt wurden.^{12/}

Zu vermuten ist allerdings, dass dies nicht nur individueller Unachtsamkeit und Ignoranz zuzuschreiben ist, sondern dass deutliche Warnzeichen – Gewalt, Morddrohungen – auch deshalb nicht ernst genommen werden, weil die Uneindeutigkeit rechtlicher Vorgaben dies begünstigt. So stellen einerseits neue Gesetze auf verstärkten Schutz vor Gewalt in der Familie ab, andererseits wird im Kontext von Trennung und Scheidung eine »Elternschaft für immer« verlangt – ohne Rücksicht auf gewalttätige Familienkonflikte.

Mit diesen und weiteren gesetzlichen »Leitbildern« und deren Effizienz, mit Deregulierungstendenzen und Stärkung der Elternautonomie, mit Kindeswohl, Kinderrechten und Kinderschutz im Scheidungskontext beschäftigt sich die diesen Ausführungen zugrunde liegende Dissertation. Die Betonung der fortdauernd gemeinsam ausgeübten Elternschaft bestimmt nicht nur in Deutschland, sondern beispielsweise auch in Großbritannien und den USA die Debatte. Dies wurde zum Anlass genommen, die familienrechtlichen Reformen in diesen drei Staaten eingehend dahingehend zu untersuchen, ob sie

ihrer Zielsetzung – den betroffenen Kindern zugute zu kommen – entsprechen.

Eine Auswertung der vielfältigen Forschungserkenntnisse aus den USA und Großbritannien ergab allerdings, dass sowohl Sorgerechtsmodelle (das gemeinsame Sorgerecht) als auch Interventionen und Hilfen für Eltern (zum Beispiel Mediation, Informationstreffen) nur sehr begrenzte positive Auswirkungen auf das Verhalten der Eltern und die Situation der Kinder haben. Obwohl immer wieder betont wird, wie wichtig es ist, dass die Elternschaft auch nach der Trennung kooperativ und konfliktfrei ausgeübt wird, ist, Untersuchungen zufolge, konstant nur eine Minderheit der Eltern hierzu in der Lage. Die Mehrheit der Eltern versucht beispielsweise, Konflikten durch eine »parallele« Elternschaft (bei sehr reduziertem Kontakt) oder Kontaktabbruch aus dem Weg zu gehen, oder der kontinuierliche Kontakt ist von ebenso kontinuierlichen Konflikten begleitet. Gleichzeitig zeigt die internationale Forschung, dass es für die Kinder erheblich belastend ist, den elterlichen Konflikten fortdauernd ausgesetzt zu sein.

Weil dem deutschen Gesetzgeber die schädlichen Auswirkungen tätlicher Konflikte, das heißt physischer Gewalt, bekannt sind, hat er mit dem Gesetz zur Ächtung von Gewalt in der Erziehung (2000), dem Gewaltschutzgesetz (GewSchG, 2001) und dem Kinderrechteverbesserungsgesetz (KindR VerbG, 2002) das explizite Leitbild von »Gewaltfreiheit in der Familie« aufgestellt. Diese Regelungen sollen verdeutlichen, dass Gewalt in der Familie nicht länger ignoriert und toleriert werden darf und kein akzeptables Mittel zur Lösung von privaten Konflikten ist; dass Polizei, Gerichte und Gesetzgeber nicht wegsehen dürfen. Dafür wird beispielsweise mit dem Gewaltschutzgesetz ganz explizit in die Privatsphäre der Familie eingegriffen: Der Gewalttäter kann für bis zu sechs Monate aus der gemeinsamen Wohnung verwiesen und ein Ver-

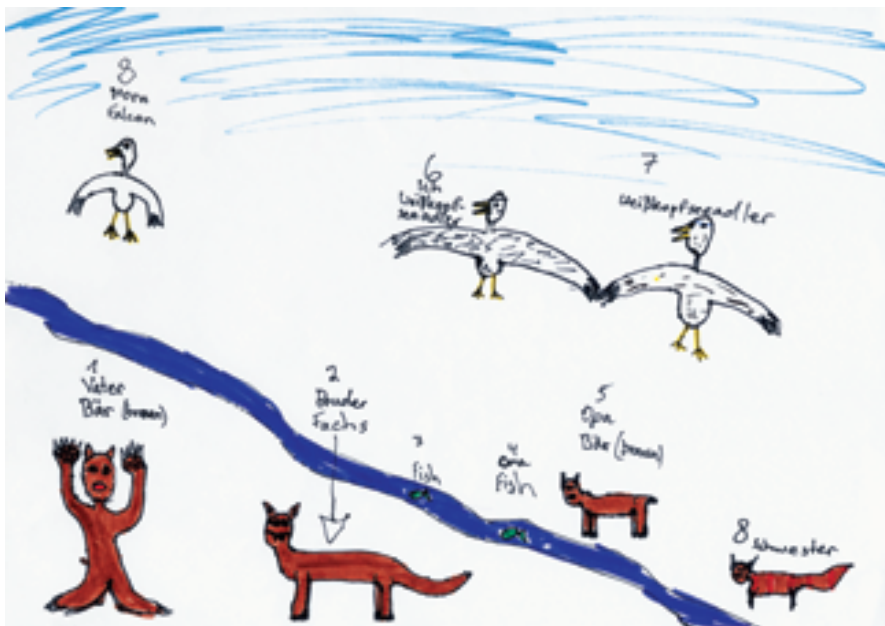
stoß gegen die gerichtliche Anordnung mit Freiheitsentzug bis zu einem Jahr geahndet werden. Das Kinderrechteverbesserungsgesetz konkretisiert, dass eine solche Wegweisung auch möglich ist, wenn »nur« das Kind misshandelt wurde.^{13/}

Ideal der fortdauernden gemeinsamen elterlichen Sorge stößt an Grenzen

Diesen staatlichen Bemühungen, Gewalt in der Familie zu bekämpfen, steht nun im Kindschaftsrechtsreformgesetz (KindRG, 1998) im Kontext von Trennung und Scheidung das oben geschilderte Leitbild der kommunikationsfähigen, -willigen und partnerschaftlich verantwortungsbewussten Eltern gegenüber, die auch nach der Trennung gemeinsam zum Wohl des Kindes handeln. Dieses Ideal einer gemeinsam ausgeübten »Elternschaft für immer« wird mittels Sorge- und Umgangsregelungen konkretisiert. Nun sollte vermutet werden, dass dem Idealbild bei Gewalt Grenzen gesetzt sind, da Eltern hier eben nicht »partnerschaftlich verantwortlich« (ver)handeln können, sondern es zum Schutz der Misshandelten staatlicher Interven-



Als übergroßen und mächtigen Menschen zeichnet sich dieser zehn Jahre alte Junge: Er begegnet den Gefährdungen aus der Tierwelt (Vater als pflanzenfressender Dinosaurier ragt knapp an ihn heran, Mutter ist symbolisiert als kleiner und merkwürdig verfremdeter Affe), indem er sich omnipotent darstellt. Das Kind, so zeigten die Gespräche im Anschluss an diesen »Familie-als-Tiere-Test«, beherrscht mit seiner Hyperaktivität das gesamte Familiengeschehen, um die ansonsten herrschenden Aggressionen klein zu halten.



Vater und Bruder, die als gefährlich und erdrückend wahrgenommen werden, sind auf die andere Seite des Flusses verbannt. Hoch in den Lüften können die Weißkopfsesadler (der 12-jährige Zeichner dieses Bildes, seine Mutter und seine Schwester) unbeschwert schweben und den Überblick bewahren. Die Gefahr scheint gebannt.

tionen – wie der oben angeführten – bedarf. Tatsächlich gab es im Kontext des Gewaltschutzgesetzes Überlegungen, den gewalttätigen Elternteil auch vom Umgang mit den Kindern gesetzlich für eine bestimmte Zeit auszuschließen oder den Umgang zumindest sorgfältig zu prüfen. Das wurde jedoch mit dem Argument verworfen: Das geltende Recht biete ausreichende Reaktionsmöglichkeiten, und ein »automatischer« Umgangausschluss sei unverhältnismäßig.^{14/} Aber nicht nur beim Umgang, sondern auch beim Sorgerecht wird im Kindschaftsrechtsreformgesetz und vor allem bei seiner Umsetzung in der gerichtlichen Praxis die Problematik der häuslichen Gewalt kaum berücksichtigt.

Die Rechtslage stellt sich wie folgt dar: Vor dem Kindschaftsrechtsreformgesetz kam es bei der Scheidung in jedem Fall zu einer gerichtlichen Entscheidung über das Sorgerecht; dabei konnte das Gericht den Eltern auf deren übereinstimmenden Antrag hin und bei vorliegender Kooperationsfähigkeit das gemeinsame Sorgerecht zuteilen. Ansonsten erhielt ein Elternteil das alleinige Sorgerecht. Seit der Kindschaftsrechtsreform behalten die Eltern das gemeinsame Sorgerecht automatisch bei, und das Gericht trifft keine Entscheidung, wenn nicht ein Elternteil einen Antrag auf alleiniges Sorgerecht stellt. Diesem wird entsprochen, wenn die Übertragung der alleinigen Sorge auf den Antrag stellenden Elternteil dem Kindeswohl am besten entspricht. Dabei waren zum Beispiel in einem aktuellen Fall für ein Oberlandesgericht die nachgewiesene Gewalt gegen die Mutter und die versuchte Vergewaltigung keine Argumente gegen das gemeinsame Sorgerecht; vielmehr wurde der Mutter mangelnde Kooperationsfähigkeit vorgeworfen und deshalb ihre Erziehungseignung angezweifelt. Erst das Bundesverfassungsgericht stellte dann dar, dass es Grenzen einer Verpflichtung zur Koope-

Schmetterlinge und Marienkäfer – ein Bild der Harmonie, wenn nur der Ziegenbock am Rande des Bilds nicht so grimmig zurückschauen würde ... Das 8-jährige Mädchen hat den Vater, der die Mutter häufig geschlagen hat, deutlich mit der Positionierung und der Trennlinie ausgegrenzt.

ration gebe, und sprach der Mutter das alleinige Sorgerecht zu.^{15/}

Warum Gerichte das Gewaltargument oft ignorieren

Im Kontext des Kindschaftsrechtsreformgesetzes, das sich auf fort-dauernde elterliche Kooperation fokussiert, kann eine Anschuldigung häuslicher Gewalt auch so gedeutet werden, dass das Gewaltargument gezielt eingesetzt wird, um das alleinige Sorgerecht zu erlangen. Die Gewalterfahrung wird daher nicht selten negiert, der Elternteil, der einer als »vernünftig« erachteten Lösung nicht zustimmt, als Problem gesehen. Ein Ignorieren der Gewalt kann dann zu Umgangs- oder Sorgerechtsregelungen führen, die Frau und Kinder kontinuierlich gefährdenden oder lebensbedrohlichen Situationen aussetzen.

Dabei wird in Entscheidungen häufig die Frage des Kindeswohls unabhängig von der Gewalt des Vaters gegenüber der Kindesmutter erörtert. Wenn »nur« die Mutter misshandelt wurde, werden zum Beispiel Verhaltensauffälligkeiten der Kinder damit begründet, dass der Vater fehle und nicht damit, dass dies Auswirkungen der Misshandlung sind, die die Kinder miterleben mussten. Häufig wird übersehen, dass der Vater für diese Kinder keine (nur) positive Bezugsperson, sondern zugleich angstbesetzt und bedrohlich ist. Insbesondere wird auch ignoriert, was aktuelle Forschungsarbeiten zeigen: Kinder leiden nicht nur unter den Misshandlungen, die sie am eigenen Leib erfahren, sondern sie werden auch erheblich dadurch belastet, dass sie Gewalt zwischen den Eltern miterleben müssen.^{16/} Diesen Ergebnissen entsprechend müsste die Grundannahme des Kindschaftsrechtsreformgesetzes, dass gemeinsames Sorgerecht und Umgang grundsätzlich dem Wohl des Kindes dienen, spätestens bei häuslicher Gewalt infrage gestellt werden.

Konflikt der Leitbilder: Klare Grenzen notwendig

Der Konflikt zwischen den beiden Leitbildern – »Elternschaft für immer« und »Gewaltfreiheit in der Familie« – ist offensichtlich. Im Kindschaftsrechtsreformgesetz wird ein Modell der immerwährenden



gemeinsamen elterlichen Sorge propagiert, das auf einem idealtypischen konflikt- und gewaltfreien Elternbild beruht. Das Leitbild der Gewaltfreiheit wiederum berührt elementar Wohlbefinden, Gesundheit oder sogar Leben der Misshandelten und sollte daher im Fall der Scheidung Vorrang vor dem der fortdauernden Elternschaft haben. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung Grenzen der Verpflichtung zur Kooperation festgesetzt. Im Bereich des Umgangsrechts besteht allerdings zum Schutz der betroffenen Kinder und betreuenden Elternteile weiterhin dringender Regelungsbedarf, wie

der eingangs geschilderte Fall illustriert. Der Gesetzgeber kann nicht auf der einen Seite deutliche Signale gegen Gewalt setzen, auf der anderen Seite aber fortdauernde Gewalt im Kontext von Umgangs- und Sorgerecht ignorieren oder tolerieren.

Schließlich ist insbesondere ein Perspektivenwechsel notwendig: Nicht nur die Eltern dürfen Ziel staatlicher Bemühungen sein, sondern die Subjektstellung des Kindes muss gestärkt werden. Abseits von pauschalen Kindeswohlformulierungen (»Recht des Kindes auf beide Eltern«) bedarf es einer Weiterentwicklung von Rechtspolitik und

Jugendhilfepraxis, der Bereitstellung von Mechanismen zur regelmäßigen Einbeziehung des Kindes (zum Beispiel Anhörung des Kindes), um sein individuelles Wohlsichern und seinen Schutz bestmöglich gewährleisten zu können. ♦

Die Autorin

Dr. Kerima Kostka, 32, studierte und promovierte am Fachbereich Erziehungswissenschaften der Universität Frankfurt. In ihrer Dissertation, die mit dem Cornelia Goethe Wissenschaftspreis 2004 ausgezeichnet wurde, hat sie Sorgerechtsmodelle bei Trennung und Scheidung am Beispiel dreier Staaten – Deutschland, Großbritannien, USA – untersucht. Der Schwerpunkt der Betrachtungen lag darauf, ob die Regelungen den betroffenen Kindern zugute kommen.

Literatur und Anmerkungen

<p>Kerima Kostka: Im Interesse des Kindes? Elterntrennung und Sorgerechtsmodelle in Deutschland, Großbritannien und den USA. Eigenverlag des Deutschen Vereins</p>	<p>für öffentliche und private Fürsorge, Frankfurt 2004.</p> <p>^{/1/} Vgl. zum folgenden Frankfurter Rundschau vom 25.7.2002, 30.7.2003,</p>	<p>1.8.2003, 6.8.2003</p> <p>^{/2/} Vgl. nur die eindruckvolle Dokumentation für Deutschland und Großbritannien von Ludwig Salgo: Häusliche Gewalt</p>	<p>und Umgang. In: Fegert/Ziegenhain: Hilfen für Alleinerziehende, Weinheim 2003, S. 108ff.</p> <p>^{/3/} Vgl. Bundestags-Drucksache 14/8131, S. 8. Zuvor wurden Kinder</p>	<p>in diesen Fällen zu ihrem eigenen Schutz aus der Familie genommen; eine Wegweisung des Misshandelnden war zwar prinzipiell möglich, wurde bisher aber nur gegenüber</p>	<p>Dritten angewandt, nicht gegenüber einem Elternteil.</p> <p>^{/4/} Vgl. Bundestags-Drucksache 14/8131, S. 9.</p> <p>^{/5/} Vgl. BVerfGE vom 18.12.2003</p>	<p>^{/6/} Vgl. nur Kindler et al., Familiäre Gewalt und Umgang, Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ) 2004, S. 1243 ff. mwNw.</p>
--	---	--	---	--	---	---